



## COMPOSITES EUROPE

**12. Europäische Fachmesse & Forum für Verbundwerkstoffe,  
Technologie und Anwendungen**

**19. – 21. September 2017  
Messe Stuttgart, Deutschland**

# Anmeldeformulare 2017

## Gemeinschaftsstand „bio-based composites“

A/1	NOMENKLATUR
A/2	ANMELDEFORMULAR
B	ALLGEMEINE MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN DER REED EXHIBITIONS DEUTSCHLAND GMBH
C	BESONDERE MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN DER REED EXHIBITIONS DEUTSCHLAND GMBH
D	VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR AUSSTELLER
E	GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER REED EXHIBITIONS DEUTSCHLAND GMBH FÜR SYSTEMSTANDBAUTEN
F	GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER REED EXHIBITIONS DEUTSCHLAND GMBH FÜR SPONSORING VETRÄGE
G	FACT SHEET GEMEINSCHAFTSSTAND „BIO-BASED COMPOSITES“

**1. Rohmaterialien**

- 1.1 Chemische Grundprodukte
  - 1.1.1 Harze
    - 1.1.1.1 Epoxid
    - 1.1.1.2 Polyester
    - 1.1.1.3 Vinylester
    - 1.1.1.4 Phenolharz
    - 1.1.1.5 PUR
    - 1.1.1.6 Silikon
    - 1.1.1.7 Klebharze
    - 1.1.1.8 Sonstige Harze
  - 1.1.2 Härter
  - 1.1.3 Gelcoats
  - 1.1.4 Sonstige chemische Grundprodukte
- 1.2 Füllstoffe
  - 1.2.1 Fasern
  - 1.2.2 Pulver
  - 1.2.3 Kugeln
  - 1.2.4 Sonstige Füllstoffe
- 1.3 Additive
  - 1.3.1 Verarbeitungshilfsmittel
  - 1.3.2 Eigenschaftsmodifizier
  - 1.3.3 Beschleuniger
  - 1.3.4 Farbstoffe / Pigmente
  - 1.3.5 Nanopartikel
  - 1.3.6 Farbpasten
  - 1.3.7 Sonstige Additive
- 1.4 Thermoplaste
- 1.5 Kernmaterialien
  - 1.5.1 Schaumstrukturen
    - 1.5.1.1 Thermoplaste
    - 1.5.1.2 Duroplaste
  - 1.5.2 Wabenstrukturen
  - 1.5.3 Natürliche Werkstoffe
  - 1.5.4 laminierbare oder imprägnierbare Kernwerkstoffe
  - 1.5.5 Sonstige Kernmaterialien
- 1.6 Bio-basierte Kunststoffe
- 1.7 Sonstige Rohmaterialien

**2. Fasern, Faserprodukte, Halb- und Zwischenprodukte**

- 2.1 Verstärkungen/Fasern
  - 2.1.1 Glasfasern
  - 2.1.2 Kohlenstofffasern
    - 2.1.2.1 Gewebte Schläuche / Bänder
    - 2.1.2.2 Geflochtene Schläuche / Litzen
  - 2.1.3 Aramidfasern
  - 2.1.4 Naturfasern
  - 2.1.5 Metallfasern
  - 2.1.6 Basaltfasern
  - 2.1.7 Sonstige Verstärkungen/Fasern
- 2.2 Schnitffasern, Langfasern
- 2.3 Rovings
- 2.4 Faserhalbzeuge flächig
  - 2.4.1 Gewebe
  - 2.4.2 Gelege
  - 2.4.3 Vlies
  - 2.4.4 Sonstige Faserhalbzeuge flächig
- 2.5 Faserhalbzeuge rund / geschlossen
  - 2.5.1 Geflechte
  - 2.5.2 Gestricke
  - 2.5.3 Glasfasern - Gewebte Schläuche / Bänder
  - 2.5.4 Glasfasern - Geflochtene Schläuche / Litzen
  - 2.5.5 Sonstige Faserhalbzeuge rund / geschlossen
- 2.6 Prepregs
  - 2.6.1 Duroplaste
  - 2.6.2 Thermoplaste
- 2.7 Pressmassen
  - 2.7.1 Duroplaste
    - 2.7.1.1 SMC
    - 2.7.1.2 BMC
    - 2.7.1.3 Sonstige Duroplaste
- 2.8 Thermoplastische Formmassen
  - 2.8.1 GMT
  - 2.8.2 LFT
  - 2.8.3 Organobleche
  - 2.8.4 Sonstige Thermoplaste
- 2.9 Sonstige Fasern, Faserprodukte, Halb- und Zwischenprodukte

**3. Verarbeitung / Herstellverfahren**

- 3.1 Autoklavverfahren
  - 3.2 geschlossene Flüssigimprägnierverfahren
    - 3.2.1 RTM
    - 3.2.2 Harzinfusion
    - 3.2.3 Sonstige geschlossene Flüssigimprägnierverfahren
  - 3.3 offene Flüssigimprägnierverfahren
    - 3.3.1 Handlaminieren
    - 3.3.2 Faserspritzen
    - 3.3.3 Sonstige offene Flüssigimprägnierverfahren
  - 3.4 Umformtechnik
  - 3.5 Tapelegen
  - 3.6 Faserwickeln
  - 3.7 Pultrusion
  - 3.8 Pressen
    - 3.8.1 Nasspressen
    - 3.8.2 Fließpressen
    - 3.8.3 Kaltpressen
    - 3.8.4 Heißpressen
  - 3.9 Spritzgießen
  - 3.10 RIM
  - 3.11 Recycling
  - 3.12 Reparatur
  - 3.13 Additive Fertigung / 3D Druck
  - 3.14 Sonstige Verarbeitung / Herstellverfahren
- 4. Weiterverarbeitung/Veredelung**
- 4.1 Oberflächenbehandlung
    - 4.1.1 Reinigung
    - 4.1.2 Lackierung
    - 4.1.3 Modifikation
    - 4.1.4 Sonstige Oberflächenbehandlung
  - 4.2 Fügen
    - 4.2.1 Formschlüssige Verbindung
    - 4.2.2 Kraftschlüssige Verbindung
    - 4.2.3 Adhäsive Verbindung
    - 4.2.4 Fügen Sonstiges
  - 4.3 Trennen / Entgraten
  - 4.4 Mechanische Bearbeitung
  - 4.5 Sonstige Weiterverarbeiter/Veredelung

**5. Maschinen, Anlagen, Equipment, Verbrauchsmaterialien**

- 5.1 Maschinen zur Faserherstellung und -aufbereitung
    - 5.1.1 Maschinen zur Faserherstellung
    - 5.1.2 Faserschneidtechnik
    - 5.1.3 Sonstige Maschinen zur Faserherstellung und -aufbereitung
  - 5.2 Maschinen zur Herstellung textiler Strukturen
    - 5.2.1 Maschinen zur Garnherstellung
    - 5.2.2 Maschinen zur Vliesstoffherstellung
    - 5.2.3 Filament-Winding-Maschinen
    - 5.2.4 Flechtmaschinen
    - 5.2.5 Fibre-Placement-Anlagen
    - 5.2.6 Tapelaying-Maschinen
    - 5.2.7 Kettenwirkmaschinen
    - 5.2.8 Webmaschinen
    - 5.2.9 Beschichtungsmaschinen
    - 5.2.10 Schneidmaschinen
    - 5.2.11 Sonstige Maschinen zur Herstellung textiler Strukturen
  - 5.3 Maschinen zur Konfektion von Verstärkungstextilien
    - 5.3.1 Maschinen für die Zuschnittvorbereitung
    - 5.3.2 Maschinen für den Zuschnitt
    - 5.3.3 Fügetechnik
    - 5.3.4 Sonstige Maschinen zur Konfektion von Verstärkungstextilien
  - 5.4 Maschinen zur Herstellung von Verbundstoffen
    - 5.4.1 Extruder
    - 5.4.2 Planetwalzenextruder
    - 5.4.3 Compounder
    - 5.4.4 Schäumenanlagen
    - 5.4.5 SMC (Sheet Molding Compound)
    - 5.4.6 BMC (Bulk Moulding Compound)
    - 5.4.7 GMT (Glasmatteverstärkte Thermoplaste)
  - 5.4.8 LFT (Langfaserverstärkte Thermoplaste)
  - 5.4.9 Folienvakuuminjektion
  - 5.4.10 Druckinjektion
  - 5.4.11 Spaltimprägnierverfahren
  - 5.4.12 Spritzpressen
  - 5.4.13 RTM (Resin Transfer Moulding)
  - 5.4.14 Hochdruck-RTM (Resin Transfer Moulding)
  - 5.4.15 RRIM (Reinforced Reaction Injection Moulding)
  - 5.4.16 S-RIM (Structural Reaction Injection Moulding)
  - 5.4.17 Spritzgießen
    - 5.4.17.1 BMC (Bulk Moulding Compound)
    - 5.4.17.2 Duroplast BMC (Bulk Moulding Compound)
    - 5.4.17.3 Kurzglasfaser verstärkt (SFG-IM) (LFG-IMM)
    - 5.4.17.4 Langglasfaser verstärkt (LFG-IMM)
    - 5.4.17.5 Endlosfaser verstärkt (D-LFT-IM)
    - 5.4.17.6 Textilverstärkt
  - 5.4.18 Schleudergussverfahren
  - 5.4.19 Pultrusionsverfahren
  - 5.4.20 Laminierverfahren
  - 5.4.21 Formpressen
  - 5.4.22 Kontinuierliche Pressen
  - 5.4.23 Thermoformmaschinen (Organobleche)
  - 5.4.24 Anlagen für Rollformen
  - 5.4.25 Walzen
  - 5.4.26 Autoklaven
  - 5.4.27 Temperiergeräte
  - 5.4.28 Sonstige Maschinen zur Herstellung von Verbundstoffen
- 5.5 Maschinen zur Materialvorbereitung
- 5.5.1 Materialzuführ- und -dosiersysteme
  - 5.5.2 Mischer
  - 5.5.3 Trockner
  - 5.5.4 Sonstige Maschinen zur Materialvorbereitung
- 5.6 Maschinen zum Bearbeiten von Verbundstoffen
- 5.6.1 Schneid- und Spaltmaschinen
  - 5.6.2 Maschinen zur Oberflächenbearbeitung
  - 5.6.3 Sonstige Maschinen zum Bearbeiten von Verbundstoffen
- 5.7 Werkzeug- / Formenbau
- 5.7.1 geschlossene Imprägnierformen
  - 5.7.2 einteilige Werkzeugformen
  - 5.7.3 Faserwickelkerne
  - 5.7.4 Pultrusionswerkzeuge
  - 5.7.5 Presswerkzeuge
    - 5.7.5.1 - Hochdruck
    - 5.7.5.2 - Niederdruck
  - 5.7.6 Composite Werkzeuge
  - 5.7.7 Metall-Werkzeuge
  - 5.7.8 Diamant-Werkzeuge
  - 5.7.9 Zerspanungs-Werkzeuge
  - 5.7.10 Heiz- und Kühlgeräte
  - 5.7.11 Sonstiges Werkzeug-/Formenbau
- 5.8 Handhabungstechnik
- 5.8.1 Roboter
  - 5.8.2 andere Handhabungseinrichtungen
  - 5.8.3 Einrichtungen zum Verketteten und Transportieren
- 5.9 Ablufttechnik
- 5.9.1 Abluftreinigung VOC
  - 5.9.2 Absauganlagen/Staubsaugertechnik
- 5.10 Mess- und Prüftechnik
- 5.10.1 Zerstörungsfreies Prüfen
  - 5.10.2 Messgeräte Oberflächenstruktur
  - 5.10.3 Messgeräte Maßhaltigkeit
  - 5.10.4 Messgeräte Werkstoffeigenschaften
    - 5.10.4.1 - mechanisch
    - 5.10.4.2 - thermisch
    - 5.10.4.3 - chemisch
    - 5.10.4.4 - Sonstige Messgeräte Werkstoffeigenschaften
  - 5.10.5 Bildverarbeitung und Optosensorik
  - 5.10.6 Sonstige Mess- und Prüftechnik
- 5.11 Maschinen zum Recycling

- 5.12 Verbrauchsmaterialien
  - 5.12.1 - Vakuumsack
  - 5.12.2 - Trennmittel
  - 5.12.3 - Sicherheitsartikel
  - 5.12.4 - Klebstoffe
  - 5.12.5 - Sonstige Verbrauchsmaterialien

**6. Herstellung von Produkten**

- 6.1 Platten
- 6.2 Sandwichplatten
- 6.3 Rohre
- 6.4 Profile
- 6.5 Behälter
- 6.6 Formteile
  - 6.6.1 Prototypen
  - 6.6.2 Serienherstellung
- 6.7 Sonstige Hersteller von Produkten

**7. Verbundwerkstoffprodukte**

- 7.1 Glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK)
- 7.2 Kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff (CFK)
- 7.3 Aramidfaserverstärkter Kunststoff (AFK)
- 7.4 Naturfaserverstärkter Kunststoff (NFK)
- 7.5 Metallfaser-Polymer-Verbund
- 7.6 Metallmatrix-Verbund
- 7.7 Keramikmatrix-Verbund
- 7.8 Metall-Keramik-Verbund
- 7.9 Kohlenstofffaserverstärkter Kohlenstoff (CFC)
- 7.10 Faserverstärkter Beton
- 7.11 Basaltfaserverstärkter Kunststoff
- 7.12 Sonstige Verbundwerkstoffprodukte

**8. Bauteile / Produkte für Anwendungsindustrien**

- 8.1 Automobil (Pkw und Lkw)
- 8.2 Bau / Konstruktion
- 8.3 Bauwesen / Infrastruktur
- 8.4 Eisenbahn / Busse / Massenverkehr
- 8.5 Elektrik / Elektronik
- 8.6 Flugzeuge / Luft- und Raumfahrt
- 8.7 Industrielles / Allgemeines Ingenieurwesen
- 8.8 Konsumentenprodukte
- 8.9 Korrosionsschutz / chemikalienbeständige Ausrüstung
- 8.10 Landwirtschaft
- 8.11 Marine / Schiffbau
- 8.12 Medizin
- 8.13 Offshore
- 8.14 Sport, Freizeit
- 8.15 Verteidigung
- 8.16 Wasserkontrolle / Abwasser
- 8.17 Windenergie
- 8.18 Sonstige Bauteile / Produkte für Anwendungsindustrien

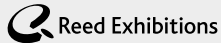
**9. Services und Dienstleistungen**

- 9.1 Dienstleistungen
  - 9.1.1 Distributoren
  - 9.1.2 Berater
  - 9.1.3 Forschungsinstitute / -organisationen
  - 9.1.4 Bildungs- / Trainingsinstitutionen
  - 9.1.5 Unabhängige Prüfanstalten
  - 9.1.6 Publikationen / Verlage
  - 9.1.7 Recyclingdienste
  - 9.1.8 Normenorganisationen
  - 9.1.9 Fachverbände
  - 9.1.10 CAD / CAM-Dienstleister
  - 9.1.11 Qualitätssicherung
  - 9.1.12 Prototypenbau
  - 9.1.13 Simulation / Auslegung
  - 9.1.14 Brandschutzsysteme
  - 9.1.15 Sonstige Dienstleistungen
- 9.2 Software
  - 9.2.1 Design
  - 9.2.2 Kalkulation
  - 9.2.3 Materialdatenbanken
  - 9.2.4 Maschinensteuerung
  - 9.2.5 Simulation
    - 9.2.5.1 FE-Simulation
    - 9.2.5.2 Prozesssimulation



Reed Exhibitions Deutschland GmbH  
**Projekt COMPOSITES EUROPE**  
 Völklinger Straße 4  
 40219 Düsseldorf  
 DEUTSCHLAND

Ihr **COMPOSITES EUROPE-Team** für alle Fragen:  
 Tel.: +49 211 90191-325/-224/-347  
 Fax: +49 211 90191-122  
 E-Mail: info@composites-europe.com  
 Internet: www.composites-europe.com



Reed Exhibitions Deutschland GmbH | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf | Tel. +49 211 90191-325/-224/-347 | Fax +49 211 90191-122  
 Amtsgericht Düsseldorf HRB 28688 | Geschäftsführer: Hans-Joachim Erbel, Michael Freter, André Weijde | www.composites-europe.com

Aussteller (Firma)		Abweichende Rechnungsadresse	
Firma	Telefon	Firma	
Strasse	Telefax	Strasse	
PLZ Ort	E-Mail	PLZ Ort	
Land	Internet	Land	
Ansprechpartner	Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Ansprechpartner Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
UST.-Ident-Nr.	PO-Nummer	UST.-Ident-Nr.	

**Ausstellungsprogramm**

Die von dem Aussteller auszustellenden Waren oder Dienstleistungen gehören den folgenden Waren- oder Produktgruppen gemäß den beigefügten Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an

--	--	--	--	--

**Standgröße und -art**

Unter Anerkennung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH mietet die o.g. Firma für die COMPOSITES EUROPE eine Fläche auf dem Gemeinschaftsstand „bio-based composites“ im folgenden Paket:

Gewünschte Standfläche	bei Buchung bis 31.03.2017 (Frühbucher-Rabatt)	Regulär ab 01.04.2017
<b>Paketpreis</b>	€ 4.100,00	€ 4.250,00

Die Ausstattung des „bio-based composites“ Gemeinschaftsstandes erfolgt gemäß dem beigefügten Fact Sheet Gemeinschaftsstand „bio-based composites“ (Anlage G). Inklusive Nebenkosten: Anmeldegebühr € 75,00, Nebenkostenpauschale € 32,00/m<sup>2</sup> (inkl. Heizung, Klima, Hallenreinigung und Entsorgung), AUMA-Beitrag € 0,60/m<sup>2</sup>, Marketingpaket Basic € 880,00 (Katalogpauschale, Internetpauschale und Werbemittelpauschale s. „Bes. Messe-/Ausstellungsbed.“), 2 kostenfreie Ausstellerausweise, Grundreinigung und tägliche Reinigung während der Messe inkl. Abfallentsorgung und Versicherung € 330,00.

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher USt.

Der Aussteller nimmt an der von der Reed Exhibitions Deutschland GmbH mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die diejenigen Risiken abdeckt, die in der mit „Versicherungsschutz für Aussteller“ überschriebenen Unterlage dieser Anmeldeformulare mit den weiter geltenden Konditionen genannt sind. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Versicherung ist die Zahlung des Betrages von € 330,00 zzgl. der gesetzlichen USt. durch den Aussteller innerhalb der in dem Anmeldeformular zu der Veranstaltung genannten Frist.

Die Aufplanung der Ausstellungsfläche der Veranstaltung und insbesondere die Platzierung der Standfläche des Ausstellers steht im alleinigen Ermessen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH wird gewünschten Standflächen und gewünschten Standmaßen des Ausstellers soweit als möglich entgegenkommen. Das Vertragsverhältnis kommt durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung des Ausstellers durch die Reed Exhibitions Deutschland GmbH zustande.

**Datenschutzerklärung**

Die von dem Mitaussteller angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der Reed Exhibitions Deutschland GmbH gespeichert. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH verwendet die Daten des Mitausstellers einschließlich der Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung. Die Daten werden an externe Datenverarbeiter übermittelt, die die Daten im Auftrag der Reed Exhibitions Deutschland GmbH auch außerhalb der EU verarbeiten. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Mitausstellers werden zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung von der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an die Messe Düsseldorf GmbH weitergegeben, auf deren Gelände die Veranstaltung durchgeführt wird, sowie an die System Standbau Ges. m. b. H., die den Systemstandbau durchführt, soweit der Mitaussteller Systemstandbau bucht. Die Reed Exhibitions Deutschland GmbH gibt personenbezogene Daten des Mitausstellers an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen dem Mitaussteller und der Reed Exhibitions Deutschland GmbH erforderlich ist. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Mitausstellers werden genutzt, um den Mitaussteller über folgende Veranstaltungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Der Mitaussteller ist jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung seiner Daten zu widersprechen. Hierzu kann sich der Mitaussteller an datenschutz@reedexpo.de wenden. Hierbei entstehen dem Mitaussteller keine weiteren Kosten außer solche für die Übermittlung nach Basistarifen.

**Unterschrift, Fälligkeit, Allgemeine und Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen**

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 01.06.2017 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.

Mit dieser Unterschrift erkennt der Aussteller die Geltung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an.

X

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Blockbuchstaben

Funktion in Blockbuchstaben

Ort und Datum

## 1. Allgemeines

- 1.1 Veranstalter der COMPOSITES EUROPE (nachstehend auch als „Veranstaltung“ bezeichnet) ist die Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf, Telefon: +49 211 90191- 325/-224, Telefax: +49 211 90191-122.
- 1.2 Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit der örtlichen Messegesellschaft.
- 1.3 Der Aussteller erhält bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt unverzüglich nach Vertragsschluss, online Zugang zu dem Servicehandbuch für Aussteller, das auf Anforderung bei dem Veranstalter eingesehen oder übersendet werden kann, aus dem sich die technische Abwicklung sowie die vermietetseitigen/bauseitigen Vorgaben ergeben, die jeder Aussteller unbedingt einzuhalten hat. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Allgemeinen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters.

## 2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zu der Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung setzt die Verwendung des Anmeldeformulars des Veranstalters für die Veranstaltung durch den Aussteller voraus.
- 2.2 Das Anmeldeformular ist von dem Aussteller vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. In dem Anmeldeformular aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte des Ausstellers werden nicht berücksichtigt.
- 2.3 Der Aussteller ist an seine Anmeldung zwölf Wochen ab dem Zugang bei dem Veranstalter gebunden.

## 3. Zulassungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung setzt voraus, dass die von dem Aussteller auszustellenden Waren oder Dienstleistungen den aus der dem Anmeldeformular des Veranstalters beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren- oder Produktgruppen angehören. Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Waren oder Dienstleistungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.2 Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Ausstellers zu der Veranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Ablehnungen des Abschlusses von Ausstellungsverträgen zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorausgegangenen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen.
- 3.3 Über die Zulassung von Ausstellern zu der Veranstaltung, deren Anmeldung dem Veranstalter nach Ablauf des in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung angegebenen Anmeldeschlusses zugegangen ist, entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen.
- 3.4 Der Veranstalter gewährt Ausstellern keinen Konkurrenzausschluss.

## 4. Vertragsschluss, Abtretungsverbot

- 4.1 Innerhalb der Bindungsfrist gemäß Ziffer 2.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen erhält der Aussteller eine Nachricht, ob eine Zulassung erfolgt. Wird der Aussteller zu der Veranstaltung zugelassen, erhält er eine schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters, mit deren Zugang der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller zustande kommt.
- 4.2 Für den Fall, dass der Veranstalter dem Aussteller außerhalb dieser Geschäftsbedingungen gesondert schriftlich, insbesondere durch einen Hinweis des Veranstalters auf dem Anmeldeformular ein Recht gewährt, nach Vertragsschluss von dem Ausstellungsvertrag zurückzutreten, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 14

Tagen nach Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung des Veranstalters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von dem Ausstellungsvertrag zurückzutreten. Nach diesem Zeitpunkt ist auch in diesem Fall ein Rücktritt von dem Vertrag außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen durch den Aussteller ausgeschlossen. Geht dem Veranstalter in diesem Fall die Rücktrittserklärung nach Ablauf der vorgenannten Frist zu, gilt Ziffer 4.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

- 4.3 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Ausstellers besteht mit Ausnahme des in Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen geregelten Sachverhaltes für den Ausstellungsvertrag nicht. Nimmt der Aussteller dessen ungeachtet an der Veranstaltung nicht teil, hat der Aussteller an den Veranstalter die gesamte vertraglich vereinbarte Standmiete und die bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Veranstalter angefallenen Nebenkosten an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller nach Maßgabe dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und der gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.
- 4.4 Der Aussteller ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Ausstellungsvertrag mit dem Veranstalter an Dritte abzutreten.

## 5. Rücktritt des Veranstalters

- 5.1 Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Ausstellungsvertrag mit dem Aussteller zurückzutreten und Schadenersatz von dem Aussteller zu verlangen, wenn der Aussteller trotz einer entsprechenden Aufforderung des Veranstalters und fruchtlosem Verstreichen einer von dem Veranstalter gesetzten angemessenen Nachfrist - nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren oder Dienstleistungen oder gebrauchte Waren ausstellt, soweit letztere nicht der Vorführung dienen, - sich mit Zahlungen an den Veranstalter in Verzug befindet, - ohne Zustimmung des Veranstalters Standfläche untervermietet oder Dritten zur Nutzung überlässt, - einen Mitaussteller nicht nach Maßgabe von Ziffer 9. dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen ordnungsgemäß anmeldet, - den Standauf- oder -abbau außerhalb der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für diese Veranstaltung genannten Fristen vornimmt, - sich nicht an die Vorgaben aus Ziffern 12.1, 12.5 oder 15.1 bis 15.6 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen für die Gestaltung und Ausstattung des Standes hält oder - der Aussteller nach Abschluss des Ausstellungsvertrages leistungsunfähig wird oder seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder der Veranstalter von der mangelnden oder gefährdeten Leistungsfähigkeit des Ausstellers nach Abschluss des Ausstellungsvertrages Kenntnis erlangt, sofern der Aussteller nicht innerhalb der von dem Veranstalter zu setzenden Nachfrist die Zahlung an den Veranstalter bewirkt oder diesem Sicherheit leistet.
- 5.2 Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück, steht dem Veranstalter gegen den Aussteller ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der gesamten vertraglich vereinbarten Standmiete sowie auf Zahlung der bereits entstandenen Nebenkosten zu. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt vorbehalten. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.
- 5.3 Statt des Rücktritts und der Geltendmachung von Schadenersatz kann der Veranstalter nach seiner Wahl den Aussteller im Falle der Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren zur Entfernung dieser Waren, im Falle der Untervermietung oder Überlassung des Standes an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters zur Räumung des Standes durch den Dritten, im Falle der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Gestaltung und Ausstattung des Standes zur Anpassung der Gestaltung oder Entfernung des Standes verpflichten; im Falle des Zahlungsverzuges, des verspäteten Standaufbaus und der Leistungsgefährdung kann der Veranstalter dem Aussteller einen anderen Stand unter Anpassung des geschuldeten Mietzinses zuteilen.

## 6. Höhere Gewalt

- 6.1 Wird die Durchführung der Veranstaltung durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das nicht von dem Veranstalter zu vertreten ist, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere aufgrund von Terroranschlägen, Naturkatastrophen, Epidemien, behördlich angeordneter Räumung oder Stilllegung, baulichen Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden oder sonstiger höherer Gewalt, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 6.2 Der Veranstalter ist im Falle von höherer Gewalt gemäß Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit bereits geleistete Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit anteilige Zahlungen zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Ausstellers gegen den Veranstalter ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## 7. Standmiete und sonstige Entgelte, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Standmiete und die sonstigen Entgelte ergeben sich aus dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung, diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.
- 7.2 Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind Nettobeträge, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe von dem Aussteller zu zahlen ist.
- 7.3 Die Fälligkeit der Standmiete und der sonstigen Entgelte ergibt sich aus dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung sowie den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.
- 7.4 Der Aussteller gerät ohne Mahnung mit Ablauf der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Zahlungsfristen in Verzug. In diesem Fall hat der Aussteller neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sofern der Veranstalter kein Verbraucher ist von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozent p.a. an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugssschadens durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

## 8. Leistungen des Veranstalters

- 8.1 In der Standmiete sind folgende Leistungen enthalten:
- Überlassung der Standfläche für die Mietdauer,
  - Reinigung der Hallengänge,
  - Stellung von Kontroll- und Wachpersonal für die allgemeine Bewachung der Veranstaltung,
  - Beheizung und Belüftung der Ausstellungshallen,
  - allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen.
- 8.2 Weitere Serviceleistungen wie Strom, Wasser, Telefon und entsprechende Anschlüsse sowie Standaufbau und sonstige Messe-Serviceleistungen hat der Aussteller über das Online-Serviceportal des Veranstalters für die Veranstaltung entgeltlich zu beauftragen. Für diese Serviceleistungen gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Serviceleistungen für Aussteller des Veranstalters für die Veranstaltung.

## 9. Mitaussteller, Gemeinschaftsstände, Ausschluss von Untervermietung

- 9.1 Mehrere Aussteller können eine Standfläche gemeinsam mieten. Diese Aussteller haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Dieser ist gemeinsamer Vertreter dieser Aussteller gegenüber dem Veranstalter.
- 9.2 Als Mitaussteller gilt jeder Aussteller, der neben dem Aussteller, der unmittelbar mit dem Veranstalter den Ausstellungsvertrag schließt, die Standfläche nutzt. Aussteller gelten nach vorstehender Maßgabe auch dann als Mitaussteller, wenn zu dem Aussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen bestehen. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Waren, Dienstleistungen und sonstigen Waren, die für die Demonstration des Angebotes eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller.
- 9.3 Mitaussteller und Aussteller haften dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

- 9.4 Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Aussteller bei dem Veranstalter unter Zugrundelegung der Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters schriftlich zu beantragen. Der Mitaussteller hat seine Anmeldung auf dem Anmeldeformular des Veranstalters zu unterschreiben. Über die Zulassung eines Mitausstellers entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen.
- 9.5 Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller eine Mitausstellergebühr an den Veranstalter zu zahlen. Die Höhe der Mitausstellergebühr ergibt sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.
- 9.6 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters Standfläche ganz oder teilweise an Dritte unter zu vermieten oder sonst wie zu überlassen, Standflächen zu tauschen oder Aufträge für Dritte betreffend die Standfläche anzunehmen.

## 10. Ausstellungsgüter

- 10.1 Der Aussteller darf nur solche Waren und Dienstleistungen ausstellen oder anbieten, die den aus dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren- oder Produktgruppen angehören und in der Anmeldung des Ausstellers zu der Teilnahme an der Veranstaltung angegeben sind. Der Aussteller darf zudem, mit Ausnahme von gebrauchten Waren zu Vorführungszwecken, nur fabrikneue Waren ausstellen. Waren oder Dienstleistungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, dürfen nicht ausgestellt werden.
- 10.2 Der Aussteller darf für Waren, Dienstleistungen oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, auf der Veranstaltung nicht werben.
- 10.3 Der Veranstalter ist berechtigt, ausgestellte oder angebotene Waren oder Dienstleistungen, die der Regelung von Ziffer 10.1 oder Ziffer 10.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen nicht entsprechen, für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers sicher zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

## 11. Zuteilung von Standfläche, Verlegung von Standfläche, Ein-, Aus- und Durchgängen

- 11.1 Die Zuteilung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter. Die Entscheidung richtet sich nach Gegenstand und Belegung der Veranstaltung, gestalterischen Elementen und der baulichen Situation und im Übrigen nach freiem Ermessen des Veranstalters. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ohne dass jedoch darauf ein Anspruch des Ausstellers gegen den Veranstalter besteht. Nicht maßgebend ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Der Veranstalter teilt die Zuteilung der Standfläche dem Aussteller unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mit.
- 11.2 Baulich bedingte Säulen und Träger sind in den berechneten Standflächen enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch des Ausstellers auf Minderung. Die Standmiete bezieht sich auf die gemietete Fläche, ohne dass Standbegrenzungswände oder sonstige Ein- und Aufbauten in der Miete enthalten sind.
- 11.3 Der Veranstalter behält sich aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche vor. Diese darf in der Breite und Tiefe jeweils höchstens 20cm betragen und berechtigt nicht zu einer Minderung der Standmiete durch den Aussteller. Ausgenommen von dieser Regelung sind Standflächen, die ausdrücklich als Fertig- und Systemstand angemeldet wurden.
- 11.4 Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der vertraglich vereinbarten Standort und Standgröße eine andere Standfläche zuzuweisen oder eine Verlegung der Standfläche vorzunehmen oder die Maße der Standfläche zu ändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gestaltung der Veranstaltung insgesamt, der vorhandenen Kapazität oder der baulichen Gegebenheiten erforderlich ist. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz des Ausstellers oder sonstige Ansprüche des Ausstellers sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die angebotene Standfläche unterschreitet oder überschreitet die vereinbarte Standfläche um mehr als 15%. In diesem Fall kann der Aussteller durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten. Anderenfalls ist die Standmiete entsprechend anzupassen.
- 11.5 Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie die Gänge und Wege durch das Veranstaltungsgelände zu bestimmen und zu verlegen, ohne dass sich daraus Ansprüche des Ausstellers begründen.

## 12. Standbau, Gestaltung der Stände

- 12.1 Zur Sicherung eines einheitlichen Gesamteindrucks sind von dem Veranstalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung in dem Servicehandbuch für Aussteller gemäß Ziffer 1.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen vorgegeben, die verbindliche Auflagen für den Aussteller enthalten. Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaus verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standflächen wie z.B. Säulen, Brandschutzeinrichtungen, Versorgungskanäle und dergleichen rechtzeitig bei dem Veranstalter zu informieren.
- 12.2 Soweit der Aussteller den Standbau auf der von dem Veranstalter zugewiesenen Standfläche nicht bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen und den Stand bezogen hat, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen oder abzudekorieren. Der Aussteller hat in diesem Fall neben der Standmiete und den bereits entstanden Nebenkosten auch für Dekoration oder Ausfüllen der nicht bezogenen Standfläche entstehenden Kosten an den Veranstalter zu zahlen.
- 12.3 Gastronomische Flächen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und werden gegenüber dem Aussteller gesondert berechnet.
- 12.4 Die Gestaltung und der Aufbau des Standes haben so zu erfolgen, dass keine benachbarten Standflächen durch Exponate, Werbeflächen, Schauobjekte oder sonst wie beeinträchtigt werden.
- 12.5 Die dem Aussteller vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2,50m ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Veranstalters, der diese nach freiem Ermessen auch unter dem Vorbehalt der ebenfalls schriftlichen Einwilligung der angrenzenden Aussteller erteilen kann, zulässig.
- 12.6 Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist die Standfläche ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besuche zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Ausstellers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein, eine entsprechende Kennzeichnung ist durch den Aussteller vorzunehmen.
- 12.7 Der Aussteller ist verpflichtet, einen Bodenbelag auf der Standfläche zu verlegen, eine Schriftblende an der Standgrenze zu den Gängen anzubringen und eine ansprechende Gestaltung der Rück- und Seitenwände herbeizuführen, für deren Bereitstellung der Aussteller jeweils eigenständig Sorge zu tragen hat.

## 13. Standabbau

- 13.1 Vor Beendigung der Veranstaltung darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist der Aussteller verpflichtet, an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben für die Veranstaltung vereinbarten Bruttostandmiete zu zahlen.
- 13.2 Die Standfläche ist in dem ursprünglichen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Ausgrabungen, Beschädigungen sowie Teppichklebeband und Klebereste sind restlos und ohne Beschädigung des Untergrundes von dem Aussteller zu beseitigen. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.
- 13.3 Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Stände und Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut oder beseitigt wurden, können von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung von dem Veranstalter bei einem Spediteur auf Kosten des Ausstellers eingelagert werden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

## 14. Haftung des Veranstalters

- 14.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter, Standeinrichtungen oder sonstige auf die Veranstaltung gebrachte Gegenstände und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
- 14.2 Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen,

vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig.

- 14.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

## 15. Mehrgeschossige Standbauten

- 15.1 Mehrgeschossige Standbauten bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters, die dieser nach freiem Ermessen auch unter Vorbehalt der ebenfalls schriftlichen Einwilligung der angrenzenden Aussteller erteilen kann, sowie insbesondere der Einhaltung der Bestimmungen von Ziffern 15.2 bis 15.7 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.
- 15.2 Eine mehrgeschossige Bauweise wird nur für Standflächen von mindestens 100 Quadratmeter zugelassen.
- 15.3 Durch weitere Geschosse darf die Standfläche höchstens zu 50% überbaut werden.
- 15.4 Mehrgeschossige Stände müssen grundsätzlich für jedes Geschoss über zwei voneinander unabhängige Abgänge verfügen.
- 15.5 Für mehrgeschossige Stände sind Standentwürfe in doppelter Ausführung mit Grundrissen, Schnitt und Ansichten, aus denen genauen Maße ersichtlich sind, bis spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Veranstalter zur schriftlichen Einwilligung einzureichen.
- 15.6 Der Aufbau mehrgeschossiger Stände bedarf zudem der baupolizeilichen Erlaubnis. Ein entsprechender Bauantrag ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen wie insbesondere Lageplan, Grundriss, Schnitt- und Ansichtszeichnungen, Baubeschreibung und statischen Berechnungen in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der für das örtliche Messegelände zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Mehrgeschossige Stände, die ohne Baugenehmigung aufgebaut werden, dürfen auf der Veranstaltung nicht für Besucher zugänglich gemacht werden.
- 15.7 Die Preise für mehrgeschossige Standbauweise ergeben sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.

## 16. Belegung von Gangflächen

- 16.1 Eine Bebauung oder Belegung von Gangflächen mit Standbauelementen, Waren oder sonstigem ist mit Ausnahme des in Ziffer 16.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen geregelten Sachverhaltes nicht gestattet.
- 16.2 Soweit der Veranstalter bei einer Vermietung von Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, ausnahmsweise nach freiem Ermessen in die Nutzung dieser Gangflächen durch den Aussteller schriftlich einwilligt, gelten in Ergänzung zu etwaigen Vorgaben aus der Einwilligung des Veranstalters etwaige in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung enthaltene Regelungen.
- 16.3 Der Veranstalter behält sich vor, bei Belegung von Gangflächen entgegen den Regelungen von Ziffern 16.1 und 16.2 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen durch einen Aussteller diesen von der Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen des Veranstalters auszuschließen. Der Aussteller hat in diesem Fall die volle Standmiete und sonstige Entgelte für die Veranstaltung an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

## 17. Hausordnung, Hausrecht, Fotografieren

- 17.1 Der Veranstalter übt auf der gesamten Veranstaltungsfläche während der Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, in Ausübung des Hausrechts Weisungen an den Aussteller zu erteilen.
- 17.2 Eine von dem Veranstalter erlassene und dem Aussteller zur Kenntnis gebrachte Hausordnung erkennt der Aussteller ebenso wie die Hausordnung der örtlichen Messegesellschaft für sich und seine Erfüllungsgehilfen sowie sonstige von dem Aussteller auf der Veranstaltung beschäftigten Personen als verbindlich an.
- 17.3 Der Aussteller und seine Erfüllungsgehilfen sowie von dem Aussteller beschäftigte Personen dürfen das Gelände der Ausstellungsflächen erst eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung betreten und haben das Gelände spätestens eine Stunde nach

- Ende der Öffnungszeiten der Veranstaltung zu verlassen. Eine Übernachtung auf dem Gelände ist nicht gestattet.
- 17.4 Das Mitbringen von Tieren auf das Gelände der Ausstellungsflächen ist nicht gestattet.
- 17.5 Gewerbemäßiges Fotografieren, Zeichnen, Video-, Ton- oder sonstige Aufnahmen auf den Veranstaltungsflächen sind ohne die schriftliche Einwilligung des Veranstalters unzulässig.
- 18. Vermieterpfandrecht**
- 18.1 Dem Veranstalter steht für seine Forderungen gegen den Aussteller ein Vermieterpfandrecht an von dem Aussteller ausgestellten Waren und sonstigen auf der Veranstaltungsfläche befindlichen Gegenständen des Ausstellers zu. Der Veranstalter macht das Vermieterpfandrecht durch Mitteilung gegenüber an dem Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers oder dem Aussteller selbst geltend.
- 18.2 Von dem Aussteller ausgestellte Waren oder sonstige auf den Veranstaltungsflächen befindliche Gegenstände des Ausstellers dürfen nur entfernt werden, wenn der Veranstalter nicht von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch gemacht hat.
- 18.3 Zugunsten des Veranstalters wird vorausgesetzt, dass alle von dem Aussteller eingebrachten Gegenstände in dessen unbeschränktem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.
- 18.4 Nach Geltendmachung des Vermieterpfandrechts haftet der Veranstalter nicht für unverschuldete Beschädigungen oder Verluste an dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenständen.
- 18.5 Die Verwertung des Pfandguts kann nach schriftlicher Ankündigung durch freihändigen Verkauf durch den Veranstalter erfolgen.
- 19. Werbung, Musik- und Lichtdarbietungen, Gewinnspiele, Standfeiern**
- 19.1 Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur auf der ihm zugewiesenen Standfläche berechtigt. Ohne schriftliche Einwilligung auf der Veranstaltungsfläche angebrachten Plakate, Aufkleber oder andere Werbeposters werden von dem Veranstalter während der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Der Veranstalter hat einen Nachweis über den Verursacher dabei nicht zu führen.
- 19.2 Der Einsatz von Promotion Teams außerhalb der Standfläche des Ausstellers bedarf der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters. Aussteller, die ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters Promotion Teams einsetzen, haben für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.200,00 EUR zu zahlen. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Veranstalters gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.
- 19.3 Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Unbeschadet einer Einwilligung der GEMA kann der Veranstalter dem Aussteller den Betrieb von Musik- und Lichtdarbietungen, die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten oder Moden im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes jederzeit einschränken oder untersagen.
- 19.4 Die Durchführung von Tombolen, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspielen und dergleichen setzen die schriftliche Einwilligung des Veranstalters voraus.
- 19.5 Feiern und sonstige Veranstaltungen auf der Standfläche nach Beendigung der Öffnungszeiten der Veranstaltung gemäß den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Die Gebühren für Standfeiern ergeben sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung.
- 20. Bewachung**
- 20.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung der Veranstaltungsflächen, ohne jedoch eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Gegenständen zu übernehmen.
- 20.2 Für die Überwachung und Beaufsichtigung der Standfläche und des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.
- 20.3 Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung der Standfläche und des Standes während der Nachtstunden auf dem Stand des Ausstellers eine Standwache ausschließlich von dem für die Veranstaltung zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit dem Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu vereinbaren.
- 21. Gewerblicher Rechtsschutz**
- 21.1 Der Aussteller hat seine Waren und Dienstleistungen gegen eine Verletzung von Schutzrechten abzusichern, insbesondere diese vor Bild-, Video- und Tonaufnahmen und dergleichen zu schützen.
- 21.2 Der Aussteller hat Verletzungen oder Beeinträchtigungen gewerblicher Schutzrechte anderer Aussteller zu unterlassen.
- 21.3 Der Veranstalter behält sich vor, bei nachgewiesenen Schutzrechtsverletzungen durch einen Aussteller diesen von der Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen des Veranstalters auszuschließen. Der Aussteller hat in diesem Fall die volle Standmiete und sonstigen Entgelte für die Veranstaltung an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.
- 21.4 Die Geltendmachung von Ansprüchen des Ausstellers gegen den Veranstalter wegen einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte des Ausstellers durch Dritte ist ausgeschlossen.
- 22. Ausschlussklausel, Verjährung**
- 22.1 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Macht der Aussteller die Ansprüche nicht rechtzeitig gegen den Veranstalter geltend, ist der Aussteller mit diesen Ansprüchen gegen den Veranstalter ausgeschlossen.
- 22.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.
- 23. Schlussbestimmungen**
- 23.1 Auf den Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und dessen Abwicklung, diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 23.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller und dessen Abwicklung, dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ist ausschließlich Düsseldorf in der Bundesrepublik Deutschland.
- 23.3 Mündliche Nebenabreden zu dem Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen des Ausstellungsvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- 23.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Ausstellungsvertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 23.5 Für den Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung ist jeweils allein die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Veranstaltung trägt den Namen COMPOSITES EUROPE.
- 1.2 Die Veranstaltung findet auf dem Messegelände Stuttgart statt.
- 1.3 Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind am 19.-20. September 2017 von 9:00 - 18:00 Uhr und am 21. September 2017 von 9:00 -17:00 Uhr.
- 1.4 Die Veranstaltung ist nur für Fachbesucher geöffnet.

## 2. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss für die Veranstaltung ist der 01.06.2017

## 3. Standmiete und sonstige Entgelte, Fälligkeit, Umsatzsteuer

- 3.1 Die von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung sowie aus diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.
- 3.2 Neben der Standmiete hat der Aussteller an den Veranstalter die folgenden sonstigen Entgelte zu zahlen:
  - a) Anmeldegebühr  
Der Aussteller hat an den Veranstalter eine Gebühr von 75,00 EUR zu zahlen.
  - b) Mitausstellergebühr  
Der Aussteller hat an den Veranstalter die für einen Mitaussteller gemäß Ziffer 9. der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung die Mitausstellergebühr von 515,00 EUR zuzüglich 880,00 EUR für das Marketingpaket Basic.
  - c) AUMA-Beitrag  
Der Aussteller hat an den Veranstalter den Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) von 0,60 EUR pro Quadratmeter Ausstellungsfläche zu zahlen. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der in- und ausländischen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.
  - d) Marketingpakete  
Der Aussteller hat an den Veranstalter für die Leistungen gemäß Ziffer 8. dieser Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen den entsprechenden Paketpreis zu zahlen. Die Auswahl eines Marketingpakets ist sowohl für Aussteller als auch für mitausstellende Firmen obligatorisch.
  - e) Ausstellerausweise  
Der Aussteller hat an den Veranstalter für Ausstellerausweise, die nicht gemäß Ziffer 8 a) dieser Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, 47,00 EUR pro Stück zu zahlen.
  - f) Ausstellerversicherung  
Der Aussteller hat an den Veranstalter für die Ausstellerversicherung gemäß Ziffer 9. dieser Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen 330,00 EUR zu zahlen.
  - g) Nebenkostenpauschale  
Der Aussteller hat an den Veranstalter eine Nebenkostenpauschale von 32,00 EUR pro Quadratmeter zu zahlen.
  - h) EuCIA Mitglieder  
EuCIA Mitglieder erhalten 5% Nachlass auf die Standmiete.
- 3.3 Nach Abschluss des Ausstellungsvertrages erhält der Aussteller eine Rechnung des Veranstalters über die Standmiete in voller Höhe, den AUMA-Beitrag, des Marketingpakets sowie die Versicherungsprämie einschließlich der hierauf jeweils entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Rechnung ist spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem

01.06.2017 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Sonstige Rechnungen des Veranstalters sind an den Aussteller für darüber hinaus beauftragte Leistungen mit Zugang bei dem Aussteller sofort zur Zahlung durch den Aussteller an den Veranstalter fällig.

- 3.4 Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind ebenso wie sonstige von dem Veranstalter in dem Ausstellungsvertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung, diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder anderweitig angegebenen Preise Nettobeträge, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe von dem Aussteller zu zahlen ist.

## 4. Bauhöhen, mehrgeschossige Standbauten, Belegung von Standflächen

- 4.1 Bei mehrgeschossiger Standbauweise erhöht sich die von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Standmiete für die überbaute Fläche um 50%.
- 4.2 Mietet ein Aussteller Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, so kann der Aussteller diese Gangflächen nach schriftlicher Einwilligung des Veranstalters mit Teppichboden auslegen, um ein einheitliches Präsentationsbild seines Unternehmens herzustellen. Eine Überbauung von derartigen Gangflächen setzt ebenfalls die schriftliche Einwilligung des Veranstalters und die Erfüllung etwaiger technischer Auflagen, die der Veranstalter bei einer etwaigen Einwilligung dem Aussteller schriftlich mitteilt, voraus. Der Aussteller hat an den Veranstalter für mit Teppichboden ausgelegte oder überbaute Gangfläche 30% des vertraglich vereinbarten Standmietpreises zu zahlen.

## 5. Standaufbau

- 5.1 Der Standaufbau beginnt am 16.09.2017 um 7:00 Uhr und muss in den Hallen C2 und 6 bis zum 18.09.2017 um 20:00 Uhr und in der Halle 4 am 18.09.2017 um 22:00 Uhr vollständig beendet sind.

## 6. Standabbau

- 6.1 Der Standabbau beginnt am 21.09.2017 um 17:00 bis 22:00 Uhr und kann in den Hallen C2 und 6 am 22.09.2017 um 07:00 fortgesetzt werden. Der Standabbau muss in den Hallen C2 und 6 am 22.09.2017 um 18:00 Uhr und in der Halle 4 am 22.09.2017 um 22:00 Uhr vollständig beendet sein.

- 6.2 Der Veranstalter empfiehlt, nach Beendigung der Veranstaltung Waren und sonstige Gegenstände umgehend von den Standflächen zu entfernen.

## 7. Handverkauf

Handverkauf ist auf der Veranstaltung ist nicht zulässig.

## 8. Marketingpakete

Die Auswahl eines Marketingpakets sind sowohl für Aussteller als auch für mitausstellende Firmen obligatorisch. Für den Ausstellungsvertrag gilt als Marketingpaket das Marketingpaket Basic zu einem Preis von 880,00 EUR als vereinbart, wenn der Aussteller nicht hiermit schriftlich ein anderes Marketingpaket auswählt.

- 8.1 Das Marketingpaket Basic für 880,00 EUR zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer umfasst folgende Leistungen im Einzelnen:

- a) Jeder Aussteller erhält kostenlos, gültig für die Zeit von dem ersten Aufbau- tag bis zum letzten Abbautag zwei Ausstellerausweise für die Standfläche bis 20 m<sup>2</sup> Größe, für je 20 m<sup>2</sup> angefangene Mehrfläche erhält der Aussteller einen Ausweis zusätzlich. Ab einer Standgröße von 210 m<sup>2</sup> erhält der Aussteller pro



angefangenen 50 m<sup>2</sup> Mehrfläche einen Ausweis zusätzlich. Der Aussteller kann hierfür in dem Online-Servicetool des Veranstalters für die Veranstaltung eTickets bestellen, die nach dem vollständigen Ausgleich der Standrechnung auf der Veranstaltung gescannt und sodann in Ausweise umgetauscht werden.

- b) Werbemittel in Höhe des Pauschalbetrages von 125,00 EUR gemäß Bestellung über das Online-Servicetool: Aufkleber, Besucherbrochüren, Berechtigungsscheine.
- c) Die Kosten des Grundeintrags in den offiziellen Messekatalog betragen 465,00 EUR.
- d) Die Nutzung der Online-Kommunikationsplattform der COMPOSITES EUROPE 2017 im Internet. Diese beinhaltet Firmennamen, Adresse, Branchenverzeichnis, Standnummer, Firmenbeschreibung, Links zu E-Mails und Homepage, Kosten 290,00 EUR.

8.2 Das Marketingpaket Hervorhebung für 1.200,00 EUR zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer umfasst folgende Leistungen im Einzelnen:

- a) Die Leistungen des Marketingpakets Basic (s.8.1 Marketingpaket Basic).
- b) Ein Logo im Online-Ausstellerprofil sowie im alphabetischen Verzeichnis des Messekataloges.
- c) Einladungsfunktion: Das Unternehmen wird in der Online-Ausstellerliste mit einem separaten Symbol versehen und Besucher der Website [www.composites-europe.com](http://www.composites-europe.com) können nach Angabe der Kontaktdaten vom Aussteller direkt zur Messe eingeladen werden.
- d) Bereitstellung eines QR-Codes, der auf das Online-Ausstellerprofil verlinkt. Zusätzlich wird der QR-Code im jeweiligen Ausstellerprofil im Messekatalog abgebildet und dem Aussteller zur weiteren Verfügung gestellt.

8.3 Das Marketingpaket Sichtbarkeit für 1.900,00 EUR zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer umfasst folgende Leistungen im Einzelnen:

- a) Die Leistungen des Marketingpakets Hervorhebung (s. 8.2 Marketingpaket Hervorhebung).
- b) Ein Logo auf der COMPOSITES EUROPE Website.
- c) Ein Logo in der Online-Ausstellerliste der COMPOSITES EUROPE-Website.
- d) Ein Logo im Interaktiven Hallenplan der COMPOSITES EUROPE-Website.
- e) Ein Logo im Orientierungsplan vor Ort.

## 9. **Ausstellerversicherung**

Der Aussteller nimmt an der von dem Veranstalter mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die diejenigen Risiken abdeckt, die in der mit „Versicherungsschutz für Aussteller“ überschriebenen Anlage zu diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen mit den weiter geltenden Bedingungen genannt sind. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Versicherung ist die Zahlung des Betrages von 330,00 EUR zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer durch den Aussteller innerhalb der in dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung genannten Frist.

# Versicherungsschutz für Aussteller

## Ausstellerversicherung Nr. 151834 und 151835

D

Der vollständige Inhalt des Versicherungsvertrages und der Versicherungsbedingungen kann auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung der Hauptinhalte der Police. Diese Zusammenfassung kann nicht als Police ausgelegt werden.

Der Vertrag besteht aus 3 Teilen:

### TEIL 1

#### Versicherung von Ausstellungen und damit verbundene Transporte EUR 25.000,00 auf erstes Risiko je Versicherungsfall

Versichert ist das gesamte Ausstellungsgut des Ausstellungsstandes (inkl. Standeinrichtung, auch wenn dieser geliehen ist) während der Dauer der Ausstellung einschließlich des Hin- und Rücktransportes. Hierbei sind Verluste und Beschädigungen als Folge einer versicherten Gefahr versichert (z.B. Diebstahl; Feuer; sonstige Beschädigung).

Wertvolle Gegenstände kleineren Formates müssen in Glasvitriolen oder Schaukästen eingeschlossen werden (z.B. Edelmetalle, Schmucksachen, Kunstgegenstände, oder andere Sammlerstücke). Wertvolle Gegenstände sind bis maximal 10 % der Erstrisikosumme, EUR 2.500,00 versichert. Sofern eine Höherversicherung gewünscht ist, muss dies mit dem Versicherungsmakler, der OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG, abgestimmt werden. Dies gilt auch für Pelze.

Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigem Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter während des Auf- und Abbaues des Ausstellungsstandes und der Besuchszeit bis zur Schließung der Hallen durch die Versicherten und / oder deren Angestellte ständig beaufsichtigt sind und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.

Wichtige Ausschlüsse (u.a.):

- In Garderobenstücken und Aktentaschen etc. befindliche Gegenstände, ferner Geld und Wertsachen
- Verlust oder Beschädigung an im Freien befindlichen Ausstellungsgütern durch Diebstahl und Witterungsbedingungen
- Unterschlagung durch Angestellte
- Abhandenkommen bestimmter Güter während der Messe, z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel
- Innerer Verderb und natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes
- Politurrisse, Leimlösungen, Rost- oder Oxydation
- Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme, Ungeziefer
- Fehlen oder Mängel einer nicht beanspruchungsgerechten Verpackung
- Schäden verursacht durch die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst
- Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus und pol. Gwalthandlungen, Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand, radioaktive Verseuchung aus der Verwendung von chem., biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen; Kernenergie oder sonstige Strahlung

### TEIL 2

#### Versicherung von Vermögens- und Güterfolgeschäden EUR 25.000,00 auf erstes Risiko je Versicherungsfall

Reine Vermögensschäden gelten versichert, sofern es sich um Verspätungs- oder Nachnahmefehler handelt. Voraussetzung ist, dass ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet.

Güterfolgeschäden sind ebenfalls versichert. Der eingetretene Güterfolgeschaden resultiert daraus, dass er als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen ist.

### TEIL 3

#### Haftpflichtversicherung EUR 3.200.000,00 für Personen- und Sachschäden, EUR 50.000,00 für Vermögensschäden (je Versicherungsfall)

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Versichert ist das Risiko eines Ausstellers, von Dritten wegen eines Verhaltens im Zusammenhang mit einer Ausstellung auf Grund gesetzlicher Haftung privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden. Mitversichert ist u.a. die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Wichtige Ausschlüsse (u.a.):

- Für die Haftpflichtversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in denen u.a. folgende Ausschlüsse enthalten sind: Allmählichkeitsschäden (durch Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit)
- Abwässerschäden
- Schäden an fremden Sachen, die der Aussteller gemietet, geleast, gepachtet, geliehen etc. hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Bearbeitungsschäden
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen

### ALLGEMEINES

#### Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 160,00 je Schadenfall.

#### Sonstiges

Versicherer ist die AXA Versicherung AG, Rolandstr. 44, 40476 Düsseldorf mit denen der Veranstalter den Versicherungsvertrag abschließt. Die Deckung besteht subsidiär zu anderen evtl. bestehenden Policen. Der Vertrag wird durch die OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG, Grafenberger Allee 293, 40237 Düsseldorf betreut. Für sämtliche Vertrags- und Schadensangelegenheiten sprechen Sie bitte die OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG an. Es betreut Sie dort:

**Herr Daniel Miebach**  
Tel. +49 211/13993-177  
Fax +49 211/13993-199

Für dringende Schadenfälle außerhalb der Geschäftszeit der OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG ist das Sachverständigenbüro C. Gielisch zu kontaktieren (bei Schäden ab EUR 1.500,00):

**C. Gielisch GmbH**  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf

Tel. +49 211/13806-01  
Fax +49 211/32 36 830

**24-Stunden-Hotline +49 180 5443547**

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH (Veranstalter) als Veranstalter und dem Aussteller bei Abschluss eines Vertrages über den Systemstandbau zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller.

1.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH.

## 2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Bei Bestellung des Systemstandes ist ein Bestellformular des Veranstalters zu verwenden. Die Bestellung muss von dem Aussteller vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und bis zum Meldetermin, der auf dem Bestellformular sowie in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen angegeben ist, bei dem Veranstalter eingegangen sein.

2.2 Der Aussteller ist an seine Bestellung zwölf Wochen gebunden.

2.3 In einer Bestellung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt.

2.4 Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Bestellung werden die Angaben gespeichert und gegebenenfalls an Dritte weitergegeben.

## 3. Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag über den Systemstand kommt mit Zugang der Anmeldebestätigung/Zulassung oder einer gesonderten Erklärung des Veranstalters bei dem Aussteller zustande.

3.2 Bei Rücktritt oder Kündigung des Vertrages über den Systemstandbau durch den Aussteller hat der Aussteller die vollen der für den Systemstandbau vereinbarten Entgelte zu zahlen.

## 4. Systemstand

4.1 Der Veranstalter stellt dem Aussteller den Systemstand ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck der Nutzung als Messestand für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung.

4.2 a) Der Veranstalter ist berechtigt, die von ihm geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungen durch Subunternehmen ausführen zu lassen.

4.2 b) In diesem Fall gelten ebenso wie für den Fall der Beauftragung von Zusatzleistungen ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Subunternehmens.

4.3 An dem Systemstand dürfen von dem Aussteller keine eigenmächtigen baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Das Anbringen von Dekorationen durch den Aussteller bedarf der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung des Veranstalters.

4.4 In der Grundausstattung des Systemstandes enthaltene und von dem Aussteller nicht benötigte Gegenstände können nicht rückvergütet oder getauscht werden.

4.5 Von dem Aussteller geäußerte Änderungswünsche an dem Systemstand werden, soweit deren Ausführung technisch und personell dem Veranstalter möglich ist, berücksichtigt, ohne dass derartige Änderungsvereinbarungen Vertragsinhalt werden. Ihre Nichtbefolgung begründet keine Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter. Die durch derartige Änderungswünsche entstehenden Mehrkosten hat der Aussteller an den Veranstalter zu zahlen.

## 5. Haftung des Veranstalters

5.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und sonstige Gegenstände des Ausstellers und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

5.2 Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seinem Erfül-

lungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

## 6. Haftung des Ausstellers

6.1 Der Aussteller haftet in vollem Umfang für alle Schäden und Verluste an dem Systemstand, auch bei Verursachung durch Dritte.

6.2 Die Haftung des Ausstellers beginnt mit Inbesitznahme des Systemstandes, spätestens jedoch um 18.00 Uhr am Tag vor Beginn der Veranstaltung und endet mit Rückgabe des Systemstandes an den Vermieter.

6.3 Insbesondere sämtliche Beschädigungen an dem Systemstand werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Beschädigte Wände werden mit 50,00 EUR/Stück berechnet. Sonstiges beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

6.4 Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller, eine geeignete Versicherung für den Systemstand abzuschließen.

## 7. Ausschlussfrist/Verjährung

7.1 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von 24 Stunden nach Übernahme des Systemstandes und Erkennen des Mangels bei dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Später geltend gemachte Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

7.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt; ausgenommen sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

## 8. Zahlungsbedingungen

8.1 Rechnungen für den Systemstandbau sind ohne Abzug sofort in Höhe des in der Rechnung ausgewiesenen Betrages zur Zahlung fällig.

8.2 Die fristgerechte und vollständige Bezahlung aller Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für die Erbringung der von dem Aussteller bestellten Leistungen durch den Veranstalter.

8.3 Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der Veranstalter nicht verpflichtet, den Systemstand und/oder sonstige Leistungen zu erbringen. Die Geltendmachung von weitergehenden und insbesondere von Schadenersatzansprüchen durch den Veranstalter gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt.

## 9. Schlussbestimmungen

9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

9.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

9.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie dessen Abwicklung ist Düsseldorf.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, deren wirtschaftlichen Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

9.5 Für Verträge zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller über Systemstandbauten sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters für Systemstandbauten ist jeweils allein die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (nachstehend auch als „Veranstalter“ bezeichnet) und dem Sponsor für die jeweilige von dem Veranstalter durchgeführte Veranstaltung.
- 1.2 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sponsors wird für das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor ausgeschlossen.

## 2. Leistungsumfang

- 2.1 Der Sponsor übernimmt nach Maßgabe der vertraglichen Regelung zwischen den Parteien Sponsoring für die jeweilige Veranstaltung des Veranstalters.
- 2.2 Dem Sponsor ist bekannt, dass der Veranstalter über weitere Sponsoren für die Veranstaltung verfügen wird. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, Unternehmen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Sponsor stehen, als weitere Sponsoren und/oder Aussteller oder sonstige Teilnehmer an der Veranstaltung zuzulassen.
- 2.3 Das Sponsoring schließt nicht das Recht des Sponsors ein, auf Form und Inhalte oder auf andere Weise auf die Veranstaltung des Veranstalters Einfluss zu nehmen.
- 2.4 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Sponsors von dem Sponsoringvertrag besteht nicht. Nimmt der Sponsor nicht als Aussteller an der Veranstaltung teil, bleibt die Verpflichtung des Sponsors aus dem Sponsoringvertrag unberührt.

## 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor für das Sponsoring von dem Sponsor an den Veranstalter zu zahlende Betrag ist mit Zugang der Rechnung des Veranstalters bei dem Sponsor zur Zahlung fällig.
- 3.2 Gerät der Sponsor mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, hat er neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes und damit 8 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozent p.a. an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Sponsor bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als des vorgenannten Pauschalbetrages entstanden.

## 4. Haftungsausschluss

- 4.1 Kann die Veranstaltung aus von dem Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, ist der Veranstalter zur Rückzahlung der von dem Sponsor an den Veranstalter geleisteten Vergütung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des Sponsors bestehen in diesem Fall nicht.
- 4.2 Kann die Veranstaltung aus nicht von dem Veranstalter zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise oder nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Sponsor unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit die bereits geleisteten Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit die anteiligen Zahlungen zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Sponsors bestehen in diesem Fall nicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Terroranschläge, Epidemien insbesondere SARS, Naturkatastrophen, bauliche Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden sowie behördlich angeordnete Räumung oder Stilllegung. Der Veranstalter haftet über die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus nicht für die Erreichung der von dem Sponsor mit der Eingehung des Vertrages verfolgten weiter reichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, das der Veranstalter deren Erreichung durch die schuldhaftige Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten erschwert oder vereitelt hat.

- 4.3 Der Veranstalter schließt dem Sponsor gegenüber mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die Haftung für jeden Schaden aus, der nicht aus einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht. Die Haftung des Veranstalters ist in jedem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 5. Vertraulichkeit

- 5.1 Der Sponsor verpflichtet sich, über alle nicht allgemein zugänglichen Informationen zu dem Veranstalter und der Veranstaltung, die ihm anlässlich der Zusammenarbeit mit dem Veranstalter bekannt werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 5.2 Die Verpflichtung gemäß vorstehendem Abs. 5.1 besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor hinaus.

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung gelten zu lassen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 6.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Abwicklung sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich Düsseldorf.
- 6.4 Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 6.5 Für Sponsoringverträge zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters für Sponsoringverträge ist jeweils allein die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

# Gemeinschaftsstand „bio-based composites“ auf der COMPOSITES EUROPE 2017

Daten und Fakten über die COMPOSITES EUROPE

In Zusammenarbeit mit dem nova-Institut




Die einmalige Chance Ihre biobasierten Lösungen effizient zu präsentieren!

**Datum**

19. - 21. September 2017

**Ort**

Messe Stuttgart, Halle 6, Stand D50:  Fasern, Faserprodukte, Halb- und Zwischenprodukte

**Themen**

- Holz-Polymer-Verbundwerkstoffe (WPC)
- Naturfaser-Verbundwerkstoffe (NFC)
- Bio-basierte Thermoplaste und Duroplaste für Verbundwerkstoffe
- Bio-basierte Kunststoffe

**Turnus**

Jährlich (seit 2006),  
 ab 2017 jährlich in Stuttgart

**Besucher**

10.000 erwartete Besucher aus rund 60 Nationen.  
 Davon sind über 40 % internationale Besucher unter anderem aus folgenden Bereichen:

**Aussteller**

Mehr als 400 erwartete Aussteller aus rund 30 Nationen

- Automobil (PKW und LKW)
- Luft- und Raumfahrt
- Maschinenbau
- Bau und Konstruktion
- Marine / Schiffbau
- Sport, Freizeit
- Windenergie
- Transport (Schienenverkehr / Busse / Massentransport)



# COMPOSITES EUROPE

12. Europäische Fachmesse und Forum für Verbundwerkstoffe, Technologien und Anwendungen

19. - 21. September 2017

Messe Stuttgart

[www.composites-europe.com](http://www.composites-europe.com)



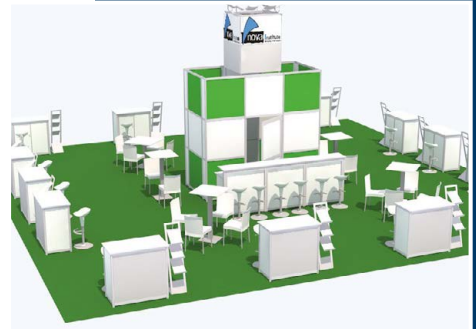
## Gemeinschaftsstand „bio-based composites“

Auch in diesem Jahr bieten das nova-Institut und die COMPOSITES EUROPE einen Gemeinschaftsstand zum Thema „bio-based composites“ an.

### Was sind „bio-based composites“?

- Alle Verbundwerkstoffe mit einer Verstärkung aus Naturfasern, Holz- oder Zellulosefasern
- Bio-basierte Thermoplaste und Duroplaste als Matrix für Glas- und Carbonfasern
- Vollständig bio-basierte Verbundwerkstoffe mit Holz- und Naturfasern
- Bio-basierte Kunststoffe

Gehören Sie zu den Vorreitern, wenn „bio-based composites“ hervorgehoben und separat präsentiert werden! Der Gemeinschaftsstand befindet sich zentral im Faserbereich in Halle 6.



### Teilnahme

#### Rundum-Sorglos-Paket

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| ■ Standmiete, Standbau  | ■ Dekoration                              |
| ■ Anmelde-, AUMA-Gebühr | ■ Strom, Standreinigung                   |
| ■ Nebenkostenpauschale  | ■ Softdrinks & Kaffee zur Selbstbedienung |
| ■ Marketingpaket Basic  |   |
| ■ Versicherung          |   |

#### Preise 2017:

Frühbucher (bis 31.03.2017)	4.100,00 €
Regulär (ab 01.04.2017)	4.250,00 €

### Buchung



Alex Schurmann  
 Sales Executive  
 +49 211 90191-347  
 alex.schurmann@reedexpo.de

### Weitere Informationen



Dr. Asta Partanen  
 WPC, Holz & biobasierte Werkstoffe  
 +43 676 363 14 55  
 asta.partanen@nova-institut.de



Michael Carus  
 Geschäftsführer  
 +49 2233 4814 40  
 michael.carus@nova-institut.de